



Protokoll der Informationsveranstaltung vom 09.09.2010

Als **Referenten** waren anwesend:

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Herr Dr. M. Labe, | Geschäftsführer der GPA |
| Frau B. Otterstedt, | Ausbildungsrichterin des OLG Bremen |
| Frau W. Tecklenburg-Persicke, | Referendarabteilung des OLG Bremen |
| Herr Dr. A. Schnelle, | Leiter des Examensklausurenkurs |
| Herr R. Küchen, | Rechtsanwalt |

I. Prüfungsstoff im Allgemeinen

1. Gibt es inzwischen eine Prüfungsgegenständeverordnung? Wenn nein, wann ist sie zu erwarten? Gibt es schon Stoffbereiche, die definitiv ausgeschlossen werden können?

Dr. Labe: Nein. Die Bearbeitung stagniert derzeit. Diese würde letztlich aber auch nicht wirklich nützlich sein. Es wird aber wohl demnächst wieder dran gearbeitet werden.

2. Die Universitäten straffen ihr Curriculum, u. a. weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Studenten innerhalb der Regelstudienzeit nicht jedes Rechtsgebiet abdecken können. So spielt z. B. das Beamtenrecht oder Ausländerrecht (in Bremen) keine Rolle. Sieht das GPA sich veranlasst, darauf zu reagieren?

Auch in der gerichtlichen Praxis spielen beispielsweise Asylverfahren seit Jahren nur noch eine untergeordnete Rolle. Trotzdem ist das Asylrecht weiterhin Gegenstand des 2. Staatsexamens. Sollte das GPA auf eine solche Entwicklung eingehen?

Dr. Labe: Klausuren aus dem Bereich des Asylrechts haben wir in den letzten Jahren nicht gestellt und sind auch künftig eher unwahrscheinlich. Insgesamt ist das Ausländerrecht im Zweifel zu vernachlässigen. Das Beamtenrecht ist dagegen häufiger Prüfungsgegenstand. In diesem Bereich sollten zumindest Grundlagen vorhanden sein (wenn auch keine vertieften Kenntnisse).

II. Zivilrecht

1. Gibt es Berufungs- oder Revisionsklausuren im Zivilrecht?

RA Küchen: Während meiner Prüfungstätigkeit habe ich bislang noch keine derartige Klausuren gehabt.

Dr. Labe: Berufungsklausuren befinden sich nicht im Klausurenpool.

Dr. Schnelle: Dagegen sind Klausuren mit einer Sofortigen Beschwerde ab und an Prüfungsgegenstand. Dabei sollte man darauf achten, sie nicht als Berufungsklausuren auszulegen.

2. Wie oft werden statistisch Klausuren aus dem Handels- oder Gesellschaftsrecht im Bereich ZPO/HR gestellt? Werden auch eher seltene Themen wie der Urkundsprozess in der ZPO/HR-Klausur abgeprüft?



RA Küchen: Es kommt häufiger vor, dass zumindest Teilfragen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts kommen. Diese bilden jedoch i.d.R. nicht den Schwerpunkt.

Dr. Labe: Ich kann/werde Ihnen natürlich keine Statistiken nennen. Aber auf Grund der Tatsache, dass wir in einem Klausurenring mit vielen anderen Bundesländern sind, werden Klausuren aus dem Zwangsvollstreckungsrecht häufiger gestellt. Hintergrund ist, dass das Zwangsvollstreckungsrecht in allen Prüfungsgegenständeverordnungen (soweit vorhanden) vorausgesetzt wird, während Handels- und Gesellschaftsrecht nicht überall Prüfungsgegenstand ist. Der Urkundenprozess war auch schon Gegenstand von Klausuren. Der Parteivortrag wird aber so ausgestaltet sein, dass man daran alle wesentlichen Punkte für den Urkundenprozess erkennen und die Klausur ohne vertiefte Kenntnisse darüber bewältigen kann.

3. Welche Vorkenntnisse werden aus dem Familien- und Erbrecht vorausgesetzt?

Dr. Labe: Grundsätzlich sollten die ersten drei Bücher des BGB beherrscht werden. Im Familien- und Erbrecht werden keine vertieften Kenntnisse erwartet. So werden beispielsweise keine Versorgungsausgleiche Prüfungsgegenstand sein. Auf der anderen Seite sollten Grundzüge/Grundsätzlichkeiten schon beherrscht werden. Ab und zu werden Fragen aus diesen Gebieten als Aufhänger in den Klausuren genutzt, die dann schnell zu bekannten Themen (z.B. Schuld- oder Sachenrecht) überleiten. Themen aus dem neuen FamFG werden kein Bestandteil einer Klausur sein.

RA Küchen: Die weitgehenden Reformen im Familien- und Erbrecht machen Klausuren aus diesen Bereichen eher unwahrscheinlich.

4. Muss man das FamFG beherrschen, zumindest in Grundzügen?

Hier gilt das oben Gesagte.

Dr. Schnelle: Wenn Fragen aus dem Familien- oder Erbrecht Klausurgegenstand sind, dann handelt es sich i.d.R. um Probleme, die mit dem Palandt gut gefunden und gelöst werden können.

5. Wie häufig enthalten zivilrechtliche Klausuren auch europarechtliche Bezüge (bspw. richtlinienkonforme Auslegung)?

Dr. Labe: Ich will solche Klausuren nicht ausschließen (Stichwort: Globale Welt). Wir würden dies dann aber im Parteivortrag deutlich signalisieren (Bsp.: „Das kann doch nicht sein. Da gibt es doch die Richtlinie XY, die...“). Insgesamt würden wir sehr vorsichtig an die Thematik rangehen.

6. Welche Gewichtung hat bei Anwaltsklausuren der theoretische (Gutachten) gegenüber dem praktischen Teil (Schriftsatz)?

RA Küchen: Dies ist schwierig zu beantworten. Es ist natürlich nicht gut, wenn Klausuren infolge Zeitknappheit nicht fertig gestellt werden. Wenn man merkt, dass die Zeit nicht reicht, würde ich empfehlen, im Zweifel das Gutachten fertig zu schreiben und den



praktischen Teil wegzulassen. Denn anhand des materiellen Gutachtens lässt sich die Leistung des Prüflings am besten ablesen. Der Schwerpunkt der meisten Klausuren ist der materielle Teil. (Dies ist entsprechend auf das Urteil zu übertragen, d.h. im Zweifel die Entscheidungsgründe als erstes verfassen, Tatbestand eher – wenn keine besondere Problematik – zweitrangig.)

Dr. Schnelle: Dies entspricht auch meiner Prüfungspraxis. Allerdings gibt es auch Prüfer, die dies anders sehen. Dies ist häufig in den Strafrechtsklausuren (StA-Klausuren) der Fall, bei denen viele Staatsanwälte sehr viel Wert auf den praktischen Teil legen. Meine Erfahrung ist die, dass die Voten der Prüfer sich hauptsächlich an dem Gutachten orientieren. Der praktische Teil und das Gutachten müssen aber konsequent zueinander passen.

Dr. Labe: Diese Frage wird von den Prüfern unterschiedlich gehandhabt und kann nicht pauschal beantwortet werden.

7. Werden die Punkte für die Zulässigkeit in der Urteils Klausur nur unter der Bedingung vergeben, dass man etwas zur Begründetheit geschrieben hat?

RA Küchen: Dies ist grundsätzlich abwegig. Es gibt nur wenige Klausuren, bei denen der Schwerpunkt im Bereich der Zulässigkeit liegt.

Dr. Schnelle: Werden in der Bearbeitung nur Zulässigkeitsfragen und keine Ausführungen zur Begründetheit behandelt, dann kann die Klausur nur noch schwer bestanden werden.

8. Worauf achtet ein RA besonders?

RA Küchen: Hier besteht kein Unterschied zu dem Richter.

III. Strafrecht

1. Sind Strafurteile im Examen ausgeschlossen? Gilt das auch für die Revisionsrechtsklausur?

Dr. Labe: Ja, Strafurteile sind ausgeschlossen. Einige Länder im Klausurenring fordern dies zwar, aber wir sind uns im GPA einig, dass Strafurteils Klausuren derzeit nicht eingeführt werden. Dies gilt auch im Revisionsrecht.

2. Welcher Aufbau sollte bei der Anklageschrift gewählt werden?

Dr. Labe: Die StPO sagt dazu nichts. Es ist theoretisch also auch ein Besinnungsaufsatz denkbar. Es hat sich aber eine gewisse Praxis entwickelt. Wichtig ist jedenfalls, dass es strukturiert und in sich schlüssig ist. Man kann also jeden Aufbau wählen.

3. Inwieweit soll von Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 154, 154a StPO Gebrauch gemacht werden?

Dr. Labe: Wenn Sie es nicht sollen, dann steht es im Bearbeitervermerk. Grundsätzlich gilt: Lesen Sie die Bearbeitervermerke! Diese sind in letzter Zeit immer länger geworden. Wir schreiben i.d.R. rein, dass die §§ 154, 154a StPO ausgeschlossen sind. Wir hatten aber auch schon Klausuren, in denen viel Kleinkram zu prüfen war, und wo die Leistung u.a. darin bestand, Dinge rauszuhauen. Entscheidend ist, dass alles gut begründet ist.



4. *Kommen – abgesehen von der Revisionsrechtsklausur – auch Anwaltsklausuren in Form von Rechtsberatung in Betracht?*

Dr. Labe: Die Frage ist sehr weit gefasst. Wir haben solche Klausuren zwar bislang noch nicht gehabt. Ich will das aber auch nicht ausschließen. Dies ist aber meiner Ansicht nach nicht so schlimm, denn sie enden dann als bereits bekannte Anwaltsklausuren (wie im Zivilrecht). In mündlichen Prüfungen werden derartige Fragen häufiger mal gestellt.

5. *Kommt auch das Strafvollzugsrecht als Klausurbestandteil in Betracht?*

Dr. Labe: Bislang wurden solche Klausuren nicht gestellt.

6. *Inwieweit soll auf Meinungsstreitigkeiten im materiell-rechtlichen Gutachten eingegangen werden?*

Dr. Labe: Das ist eine eigene Entscheidung des Prüflings. Das ist eine taktische Frage – die auch abhängig ist von der jeweiligen Klausur. Da gibt es keine generellen Tipps.

Dr. Schnelle: Gerade in Revisionsklausuren sieht man ja, wo die Schwerpunkte sind. Wenn man in die hohen Punkte will, sind an wichtigen/streitigen Punkten Ausführungen und Erörterungen sinnvoll.

IV. Öffentliches Recht

1. *Kann überhaupt und, wenn ja, in welcher Form kann Kommunalrecht Klausurgegenstand werden? Welche Rolle spielt das jeweilige Landesrecht im Übrigen?*

Dr. Labe: Wir haben im Klausurenring abgesprochen, dass wir Kommunalrecht möglichst vermeiden wollen. Tiefstes Kommunalrecht wird jedenfalls nicht geprüft.

2. *Warum wird in den meisten Klausuren vorwiegend Hamburgisches Recht angewandt? Damit werden die Hamburger Referendare in gewisser Weise privilegiert. Warum stellt man nicht einen gerechten Ausgleich her, indem man genauso häufig auch Bremisches Recht oder Recht eines Landes außerhalb des GPA nimmt? Gibt es zu diesem Punkt irgendwelche Statistiken?*

Dr. Labe: Es gibt dazu keine Statistiken. Es gibt auch keine Privilegierungen. I.d.R. ist es so, dass von den 12 Klausuren aus dem Öffentlichen Recht pro Jahr etwa 2-3 Klausuren aus Hamburg kommen. Im Übrigen handelt es sich um Klausuren, die aus dem sonstigen Bundesgebiet kommen. Die Bremer werden also nicht wirklich benachteiligt.

3. *Im Bearbeitervermerk eine Klausur hieß es kürzlich: „Die Kostenentscheidung ist erlassen.“ Was ist damit genau gemeint, auch die Kostengrundentscheidung? Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es vielleicht sinnvoller, den Satz zu konkretisieren. Was meinen Sie dazu?*

Dr. Labe: Solche Vermerke gibt es künftig nicht mehr. Sie werden konkreter gefasst.

4. *Inwiefern muss man Europarecht in der Klausur prüfen und beherrschen? Kommen auch Klausuren aus der Sicht des EuGH in Betracht? Werden explizit die Grundfreiheiten zu prüfen sein?*

Dr. Labe: Es gibt keine Klausuren aus Sicht des EuGH. Zum Europarecht: Grundlagen ja, auch sollte man wissen, dass es Grundfreiheiten gibt. Vertiefte Kenntnisse werden aber nicht verlangt.



5. Inwieweit muss man Staatsorganisations- und Verfassungsrecht beherrschen? Sind auch Klausuren aus der Sicht eines Verfassungsgerichts denkbar?

Dr. Labe: Wir haben solche Klausuren jedenfalls nicht häufig. Ganz ausgeschlossen ist dies jedoch nicht. Es kann mal sein, dass mal etwas Staatsorganisationsrechtliches abgeprüft wird (Bsp.: Wahlen etc.).

6. Könnte auch ein verwaltungsgerichtliches Normenkontrollverfahren Klausurgegenstand sein?

Dr. Labe: Bislang ist ein solches noch nicht Gegenstand gewesen. Es ist meiner Meinung nach auch zu komplex für eine Klausur.

7. Wäre es machbar, dass mehr Klausuren mit Ausgangsbescheiden und mehr Klausuren aus anwaltlicher Sicht im Übungsklausurenkurs angeboten werden?

Frau Otterstedt: Das hängt auch davon ab, was wir vom GPA bekommen. Was da ist, wird auch weitergegeben.

V. Schriftliche Examensklausuren

1. Wer korrigiert die Klausuren? Gibt es ein Zweitgutachten? Wie wird bei abweichenden Benotungen verfahren?

Dr. Labe: Schauen Sie in die Länderübereinkunft. Jede Klausur wird von zwei Korrektoren benotet. Jeder Korrektor benotet unabhängig vom anderen (allerdings mit offenem Votum). Bei Abweichungen von mehr als 3 Punkten, versuchen sie sich zu einigen. Ansonsten entscheidet ein Dritter.

2. In welchen Fällen kann eine Schreibverlängerung gewährt werden? Wann und wo muss diese beantragt werden?

Dr. Labe: Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich sind wir bei der Gewährung aber eher vorsichtig – auch mit Rücksicht auf die übrigen Kandidaten. Bis auf das konkrete ärztliche Gutachten werden solche Anträge und die Entscheidungen darüber in die Personalakte übernommen.

3. Welche Stifte dürfen im Examen verwendet werden? Füller, Kugelschreiber, Rollerball, Tintenkiller? Muss bei Verwendung des Füllers dokumentenechte Tinte verwendet werden?

Dr. Labe: Die Sorge ist einfach, dass Feuchtigkeit an die Klausuren kommen könnte. Insofern ist es sinnvoll, dass man mit Stiften schreibt, die nicht verlaufen und wasserfest sind. Bleistift ist natürlich ausgeschlossen.

4. Wurde der Schwierigkeitsgrad bzw. der Umfang der Klausuren im Vergleich zu früheren Jahren erhöht?

Dr. Labe: Jedenfalls nicht bewusst. Aber das gesamte Recht wird immer komplexer. Wir sind uns der Problematik bewusst und versuchen auch gegenzusteuern. Vom Umfang her sind die Klausuren aber nicht erhöht werden (i.d.R. keine Klausuren über 15 Seiten).



Dr. Schnelle: Aus meiner Erfahrung ist das nicht der Fall. Es besteht kein Unterschied zu den Klausuren aus den 90er Jahren.

Dr. Labe: Von den 8 Klausuren haben wir ca. 1-3 Eigenerstellungen. Der Rest kommt aus dem übrigen Klausurenring. Wir machen immer eine bunte Mischung. Wenn wir den Eindruck haben, dass eine besonders schwierig ist, dann versuchen wir einen Ausgleich in einer anderen Klausur zu schaffen, so dass das Gesamtpaket immer recht ausgewogen ist.

5. Gibt es Statistiken hinsichtlich der Examensergebnisse für Bremen/ für den Bereich des GPA? Gibt es angestrebte Quoten, die erreicht werden sollen, z. B. nicht mehr als 20 % mit Prädikatsexamen?

Dr. Labe: Natürlich gibt es sowas nicht! Das wollen wir auch gar nicht. Letztlich wäre dies ohnehin nicht durchsetzbar, da sich die Prüfer natürlich nichts sagen lassen. In den nächsten Tagen werden die neuesten Statistiken veröffentlicht. In Bremen gab es 2009 15,6 % Durchfaller. Im Vorjahr 15,2% und im Jahr davor 13,6%.

6. Wird die Anfechtung einer Klausurnote in die Personalakte übernommen?

Dr. Labe: Das Widerspruchsverfahren wird im Prüfungsamt geführt. Das kommt nicht in die Personalakte. Im Erfolgsfall kommt natürlich das neue Zeugnis in die Personalakte, so dass daraus Schlüsse gezogen werden könnten.

VI. Wahlbereiche und mündliche Prüfung

1. Wann wird Internationales Recht Prüfungsfach im Wahlbereich, zumal dieses in § 41 BremJAPG genannt ist? Könnte man Richter vom Internationalen Seegerichtshof in Hamburg fragen, ob sie prüfen würden, falls es an geeigneten Praktikern mangelt?

Dr. Labe: Dies steht zur Zeit nicht auf der Agenda. Wir wollen keine weiteren Wahlbereiche schaffen. Auch ein Wahlschwerpunkt Europarecht ist derzeit nicht geplant. Wir wollen eher Wahlschwerpunkte abschaffen als neue zu schaffen. Bremen / der bremische Gesetzgeber muss sich daran anpassen.

2. Muss als Wahlbereich Wirtschaft und Handel gewählt werden, wenn man sich in einem Unternehmen z. B. nur mit Arbeitsrecht oder öffentlichem Recht beschäftigt?

Frau Otterstedt: Das hängt von der Arbeitsplatzbeschreibung ab. Wir fordern immer eine solche an, und wenn in einer solchen auch andere Bereiche abgedeckt werden, ist auch ein anderer Wahlbereich möglich.

3. Warum gibt es Vorgespräche vor der mündlichen Prüfung? Sind diese verpflichtend? Wie laufen diese ab? Können Fahrtkosten erstattet werden, wenn der Prüfer z. B. in Flensburg tätig ist?

Dr. Labe: Es gibt natürlich insoweit keine Verpflichtungen. Das Vorgespräch findet lediglich mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Man sollte sich aus meiner Sicht aber die Chance nicht entgehen lassen, ihn im Vorfeld kennenzulernen. Der Ablauf ist nicht festgelegt.

Frau Tecklenburg-Persicke: Die Fahrtkosten werden erstattet.



4. Welche Rolle spielen die Stationszeugnisse im Rahmen der mündlichen Prüfung?

Welche Argumente sprechen dagegen, die Stationsnoten mit in die Examensnote einfließen zu lassen? Schließlich wird auch die Leistung der Referendare in ihrem späteren Berufsleben beurteilt, ohne dass dazu Klausuren geschrieben oder eine mündliche Prüfung abgelegt werden muss.

Dr. Labe: § 17 III der Länderübereinkunft regelt einen Fall, in dem die Stationsnoten eine Rolle spielen können (Stichwort: Sozialpunkte). Auch sieht der Vorsitzende natürlich die Vornoten. Ansonsten spielen die Noten aber keine Rolle. Dies wäre auch nicht objektiv, da die Benotung von jedem Ausbilder anders gehandhabt wird.

5. Welche inhaltlichen Vorgaben (z. B. im Hinblick auf das Gewicht prozesstaktischer Erwägungen) für den neu eingeführten Aktenvortrag aus Anwaltssicht gibt es, und wie können sich die hiervon ab Januar 2011 „betroffenen“ Prüflinge darauf vorbereiten? Genauer: Wird in den AG's vor dem mündlichen Examen Gelegenheit geboten werden, sich auf diese spezielle Vortragsart vorzubereiten?

RA Küchen: Nutzen Sie jede Gelegenheit zum Üben des Aktenvortrags. Lassen Sie die Scheu vor Publikum fallen und über Sie.

Dr. Labe: Die Neuerungen ab 2011 zum Aktenvortrag aus Anwaltssicht unterscheiden sich nicht besonders von den bisherigen Anwaltsklausuren.

6. Spricht etwas dagegen, dass der APR Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen sammelt? Wie wird das in den anderen Ländern gehandhabt? Welche Bedingungen sind zu beachten?

Dr. Labe: Keine Einwände

7. Wie lang ist momentan im Durchschnitt die Zeitspanne zwischen Ende der Wahlstation und mündlicher Prüfung?

Dr. Labe: Wir sind bemüht, 2 Wochen nach Ende der Wahlstation mit den mündlichen Prüfungen zu beginnen. Das zieht sich dann etwa über 4 Wochen hin.

VII. Verschiedenes

1. Wie ist momentan der Bedarf an Richtern in den Nordländern? In welchem Umfang ist mit der Neubesetzung von Stellen in nächster Zeit zu rechnen? Welche Noten werden erwartet?

Frau Otterstedt: Wir hatten in den letzten 3-4 Jahren eine große Einstellungswelle. Das geht jetzt stark zurück. Dieses und nächstes Jahr werden wohl noch Stellen vergeben, aber ein Ende ist absehbar. I.d.R. sind 2x vollbefriedigend erforderlich, um eingeladen zu werden. Abweichungen davon sind aber auch möglich, wenn jemand z.B. besondere Berufserfahrung mitbringt. Das Vorstellungsgespräch ist aber von großer Bedeutung.

Dr. Labe: In Hamburg ist es ähnlich. Wobei Einstellungen wohl regelmäßiger stattfinden.

2. Ist es möglich, die jeweils aktuellen Übungsklausuren aus dem Klausurenkurs auf der Homepage des APR zum Download bereitzustellen? Wie wird das in Schleswig-Holstein und Hamburg gehandhabt? In Berlin werden die Klausuren sogar mit Lösungen online gestellt.



Dr. Labe: Grds. keine Bedenken, in HH werden Sachverhalte wohl auch online gestellt.

3. *Ich habe gelesen, dass das Schönfelder Ergänzungsband bei der mündlichen Prüfung mitzubringen ist. Gilt das auch für die Klausuren?*

Dr. Labe: Für die mündliche Prüfung auf jeden Fall. Wenn bei den Klausuren Gesetze aus ihm nötig sind, so werden sie entsprechend in dem Klausursachverhalt mit abgedruckt.